

## **Kur z p r o t o k o l l**

der 53. Sitzung des  
Ausschusses für Klimaschutz, Landwirtschaft und Umwelt  
am Mittwoch, dem 29.05.2024, um 13:00 Uhr,  
in Schwerin, Schloss, Plenarsaal  
Vorsitz: Abg. Dr. Sylva Rahm-Präger (SPD)

### **EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG**

Fortsetzung der Beratung des Gesetzentwurfes der Landesregierung  
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesfischereigesetzes**  
- Drucksache 8/3441 -

hier: öffentliche Anhörung  
hierzu: ADrs. 8/340, 8/350, 8/355, 8/357, 365 und 8/368

1. Landesfischereiverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
2. WWF Deutschland, Büro Ostsee
3. Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern
4. Leibniz-Institut für Gewässerökologie und Binnenfischerei (IGB)

Dr. Sylva Rahm-Präger  
Vorsitzende

# Landtag Mecklenburg-Vorpommern

## 8. Wahlperiode

### - 6. Ausschuss: Ausschuss für Klimaschutz, Landwirtschaft und Umwelt -

#### Anwesenheitsliste

53. Sitzung, am 29.05.2024, um 13:00 Uhr

Schwerin, Schloss Plenarsaal

Vorsitzende: Abg. Dr. Sylva Rahm-Präger

---

#### Fraktion

##### Ordentliche Mitglieder

Name

Unterschrift

##### Stellvertretende Mitglieder

Name

Unterschrift

---

#### SPD

Beitz, Falko

Butzki, Andreas

Falk, Marcel

Dr. Rahm-Präger, Sylva

Saemann, Nils

Schiefler, Michel-Friedrich

Julitz, Nadine

Krüger, Thomas

Lange, Bernd

Dr. Schröder, Anna-Konstanze

Dr. Wölk, Monique

Dagmar Kaselitz

#### AfD

Schulze-Wiehenbrauk, Jens

Stein, Thore

Kramer, Nikolaus

Schmidt, Martin

Timm, Paul-Joachim

#### CDU

Diener, Thomas

Schlupp, Beate

Berg, Christiane

Ehlers, Sebastian

Glawe, Harry

Renz, Torsten

von Allwörden, Ann Christin

DIE LINKE  
Seiffert, Daniel



.....

Bruhn, Dirk



.....

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Damm, Hannes

.....

Oehrich, Constanze

.....

Shepley, Anne

.....

Dr. Terpe, Harald

.....

Wegner, Jutta

.....

FDP

van Baal, Sandy



.....

Becker-Hornickel, Barbara

.....

Domke, René

.....

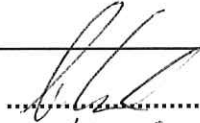



Enseleit, Sabine

.....

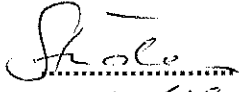
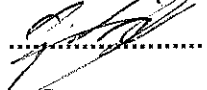
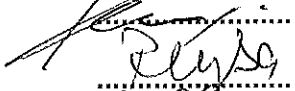
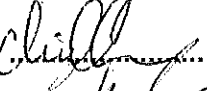
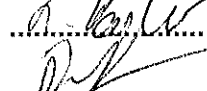

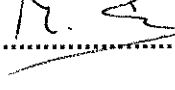
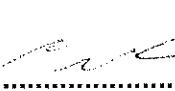
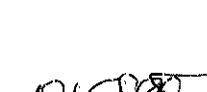
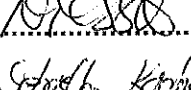
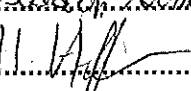
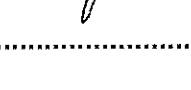
Wulff, David

.....

2. Ministerien und sonstige Behörden

Ministerium bzw. Dienststelle	Name, Vorname	Dienststellung/ Funktion	Unterschrift
LM	Konsolke, André	RefL	
LM	Niese, Kerstin	Referentin	
LM	Möller, Manja	Referentin	
LM <i>StK</i>	Heeren, Keno	Referent, <i>stellv. RL</i>	
<i>LM</i>	<i>Horak, Kevin</i>	<i>Referent</i>	
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....

3. Sonstige Teilnehmer

Dienststelle	Name, Vorname Funktion	Dienststellung/	Unterschrift
SPD	Stüdemann, Britta	Referentin	
AfD	Tschich, Alexander	Referent	
CDU	Hennings, Gunnar	Referent	
DIE LINKE	Reysa, Jürgen	Referent	
DIE GRÜNEN	Müller, Arndt	Referent	
FDP	Vogler, Luise	Referentin	
IGB	Prof. Dr. Arlinghaus, Robert	.....	
Landesfischerei verband	Bork, Martin	.....	
Landesangler verband	Dr. Neubert, Kilian	.....	
WWF Deutschland			
Büro Ostsee	Niessner, Dominique	.....	
Die Linke	Kochmann, Sebastian	Praktikant	
SPD-Fraktion	Henffler, Hannes	Pressesprecher	
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....

## EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Fortsetzung der Beratung des Gesetzentwurfes der Landesregierung  
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesfischereigesetzes**  
- Drucksache 8/3441 -

hier: öffentliche Anhörung  
hierzu: A Drs. 8/340, 8/350, 8/355, 8/357, 365 und 8/368

Vors **Dr. Sylva Rahm-Präger** begrüßt die Anwesenden und weist eingangs darauf hin, dass es geplant sei, die 53. Sitzung spätestens um 14:30 Uhr enden zu lassen, weil der Agrarausschuss im Anschluss daran eine weitere, aber nichtöffentliche, Sitzung durchführen werde. Weiter merkt sie zum Ablauf der Anhörung an, dass nach den Darlegungen der Sachverständigen eine Diskussion, die sogenannte Fragerunde der Ausschussmitglieder, stattfinden werde. Die Auswertung der Anhörungsergebnisse und die diesbezügliche Diskussion mit den Vertretern des Fachressorts werde in der nächsten Woche stattfinden. Dementsprechend würden die Fraktionen in den kommenden Tagen ihre eigenen fachpolitischen Schlussfolgerungen aus der Anhörung ziehen, die dann erörtert würden. Im Weiteren weist Sie auf den weiteren formalen Ablauf der Sitzung hin und bedankt sich für die Teilnahme der Sachverständigen an der Anhörung. Abschließend stellt Sie das Einverständnis der Sachverständigen darüber fest, dass der Landtag die Anhörung aufzeichne und schriftlich wiedergebe sowie die schriftlichen Stellungnahmen und die Statements der Sachverständigen über die Website des Landtages öffentlich zugänglich gemacht werden. Weiter stellt sie fest, dass es keine Anträge der Fraktionen zur Tagesordnung gebe.

Ref. **Martin Bork** (Landesfischereiverband M-V e.V.) merkt an, dass er vor Kurzem eine Synopse des aktuellen Gesetzentwurfs erhalten habe. Seines Erachtens wäre es wünschenswert, wenn diese allen Ausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt würde, da die Form der Gegenüberstellung die Arbeit mit dem Gesetzentwurf erleichtere. Er stellt zudem fest, dass das Onlinezugangsgesetz (OZG) als hauptsächliche Begründung für die Novelle von der Landesregierung angeführt worden sei. Die damit einhergehenden Möglichkeiten des vereinfachten Zugangs zu digitalen Inhalten begrüße sein Verband daher sehr. Damit passe sich das Land den Fischereibetrieben an, die die Ausgabe ihrer Angelkarten bereits seit Längerem digital anböten. Den

Kundinnen und Kunden könne damit ein besserer Zugang zu Dienstleistungen der Verwaltung, wie z. B. dem zeitlich befristeten Fischereischein oder auch der Fischereischeinabgabe ermöglicht werden. Aufgrund der Kürze der Zeit wolle er nur auf wenige Paragraphen eingehen, die aus Verbandssicht noch einer Diskussion bedürften oder unklar geblieben seien. In Bezug auf § 3 Absatz 4 merkt er an, dass es eine rechtssichere Formulierung für den Besatz mit heimischen Fischarten, vor allem dem Karpfen (*Cyprinus carpio*), geben müsse. Man könne den aktuellen Vorschlag im Gesetz zwar so auslegen, bevorzuge aber dessen Modifikation im Sinne von § 40 Absatz 1 Ziffer 3 BNatSchG. Das bedeute, dass man sich auf die Definition der Karpfenart fokussiere, die in den vergangenen 100 Jahren für Besatzzwecke genutzt worden sei. Gemäß dieser könne die Bedeutung des Karpfens als Speisefisch und auch als Zielart für die Berufs- und Freizeitfischerei sowie in kultureller Hinsicht ohne Rechtsvorschrift gem. § 22 LFischG M-V rechtssicher und unbürokratisch genutzt werden. Der Karpfen sei heimisch und reproduziere sich im Land. Gesicherte Fossilienfunde des Karpfens der Art *Cyprinus Carpio* ließen sich in Deutschland gut 9.000 Jahre zurückverfolgen. Seine Reproduktion finde auch in Mecklenburg-Vorpommern großflächig statt und werde sich unter den aktuellen klimatischen Entwicklungen wahrscheinlich noch verbessern. Der Fraßdruck auf die Larven und Jungfische sei im Allgemeinen sehr hoch, so dass der Besatz aus seiner Sicht zum Erhalt nachhaltig nutzbarer Karpfenbestände zwingend notwendig sei. Die im dritten Abschnitt des Gesetzesentwurfs in § 7 vorgeschlagene Ausweispflicht für 14 bis 16-jährige Fischereischeininhaber werde als unproblematisch gesehen, wenn eine Verpflichtung zum Führen eines Ausweises verpflichtend sei. Insofern wäre zu hinterfragen, ob Schülerausweise für Schulpflichtige zwingend seien und wie dies andere Bundesländer regelten. Insofern sei die Begründung nicht schlüssig und sollte überarbeitet werden, um unnötige Rechtsstreitigkeiten ausschließen zu können und das Gesetz nicht angreifbar zu machen. Weiter führt er aus, dass aus der Begründung zu § 11 nicht verständlich werde, wieso die Erweiterung der zulässigen Ausnahmen in Absatz 2 auf die Nutzung selbständiger Fischereirechte angewendet werden könne. Der Verband spreche sich gegen diese Ausnahmemöglichkeit aus, da die Gefahr bestehe, dass nicht ausreichend qualifiziertes Personal den Fischfang mit berufsfischereilichen Geräten ausübe. Insbesondere würden dadurch Fischereirechte für Eigentümer nutzbar, ohne dass diese über eine fachliche Qualifikation verfügten oder in gebiets- und revierübergreifende Maßnahmen, wie zum Beispiel dem

Aalmanagementplan, eingebunden seien. Aus Verbandssicht sei das nicht vereinbar mit dem Tier- und Naturschutzrecht, der WRRL sowie dem Verbraucherschutz. Inhaber selbstständiger Fischereirechte sollten sich der Dienstleistung von Fachleuten bedienen müssen, um selbstständige Fischereirechte privat nutzen zu können. Insofern werde empfohlen, den §11 Absatz 2 in der aktuell gültigen Fassung zu belassen. Weiter geht er auf § 12 ein. In Absatz 4 solle die Verwendung von Setzkeschern neu geregelt werden. In der Begründung werde dazu lediglich auf eine juristische Prüfung in anderen Bundesländern verwiesen. Normierungen dieser Art seien jedoch nicht zielführend. Die Verwendung dieser neu vorgeschriebenen Setzkescher mache auf vielen Binnengewässern im Land aufgrund geringer Wassertiefen keinen Sinn, darüber hinaus die Tatsache, dass von kleineren Booten aus eine Nutzung parallel zur Wasseroberfläche nicht praktikabel sei. Von daher werde empfohlen, die festgeschriebene Länge zu streichen. Zufrieden sei man über die Änderung von § 12 Absatz 5, der Ausübung der Elektrofischerei. Denn eine einmalige Registrierung und Genehmigung dieser sehr schonenden und selektiven Fischereimethode für die Dauer von 3 bis 5 Jahren schränke die Flexibilität nicht ein. Positiv sei auch, dass in § 14 Absatz 2 die Kennzeichnung und Registrierung gestrichen worden sei. Die Fischereifahrzeuge, insbesondere für den Binnenbereich, für die dieser Absatz ebenfalls gelten solle, seien grundsätzlich registriert und somit eindeutig zuordenbar. Motorisierte Fahrzeuge trügen amtliche Kennzeichen und nichtmotorisierte Fahrzeuge seien aufgrund der Aalverordnung ebenfalls registriert und gekennzeichnet. Insofern spiegele diese Änderung des Absatzes die Realitäten wider.

Abg **Sandy van Baal** bittet um Auskunft, ob die Genehmigung zur Ausübung der Elektrofischerei nur einmalig beantragt werden müsse und nicht bei jedem Einsatz.

Ref. **Martin Bork** erwidert, dass dem so sei. Der Referentenentwurf habe noch ausgewiesen, dass diese stets genehmigungspflichtig sei. Diese Regelung sei aber umformuliert worden. Er gehe davon aus, dass dies in der nachgeordneten Rechtsvorschrift, die Binnenfischerei-Verordnung, geregelt werde. Demnach könne die obere Fischereibehörde einmalig für antragstellende Betriebe oder wissenschaftliche Einrichtungen/Büros die entsprechende Genehmigung bewilligen. Es müsse nachgewiesen werden, dass diejenige fischereiausübende Person, die die



Elektrofischerei durchführen wolle, über die entsprechenden beruflichen Qualifikationen und Sachkundenachweise verfüge. Weiterhin müsse das Elektrofischereigerät zugelassen und eine Versicherung vorhanden sein. Erst dann seien alle Voraussetzungen für die Elektrofischerei erfüllt. Zudem gehe er davon aus, dass eine Genehmigung mit einem Zeithorizont von 3 bis 5 Jahren erteilt werde, die dann entsprechend neu beantragt bzw. verlängert werden könne.

Ref. **Dominique Niessner** (WWF Deutschland Büro Ostsee) führt hinsichtlich § 11 aus, dass die Vorgaben des Gesetzentwurfs zum Verwenden und Mitführen von Fanggeräten grundsätzlich sinnvoll seien. Dennoch stelle sich die Frage, warum sogenannte Freizeit- und Hobbyfischer, also Personen, die den Beruf nicht erwerbsmäßig ausüben oder pensioniert seien, von der Erlaubnis zur Benutzung berufsfischereilicher Fanggeräte nicht ausgenommen seien und diese in vermindertem Umfang zur Selbstversorgung nutzen dürften. Der gesetzlich zugelassene Umfang des Fanges werde in § 17 Absatz 2 KüFVO M-V geregelt und betrage aktuell acht Aalkörbe, einen Krabbenkorb, 100 Meter Stellnetze sowie 100 Haken auf der Langleine pro Person. Diese Fanggeräte seien aber für den kommerziellen Einsatz konzipiert und könnten zu unverhältnismäßig hohen Fischentnahmen führen, die weit über den Bedarf zur Selbstversorgung hinausgingen. Es sei daher gerechtfertigt, zur Diskussion zu stellen, ob nur berufsmäßig Fischereiausübende solche Fanggeräte verwenden dürften. Die Nutzung von Fanggeräten der Berufsfischerei zur Selbstversorgung stehe mit dem Grundgedanken einer nachhaltigen Fischerei im Widerspruch. Aus ähnlichen Gründen werde auch die Ergänzung der Ausnahmemöglichkeit zur Nutzung von berufsfischereilichen Fanggeräten durch nichtqualifizierte Personen zur Nutzung selbstständiger Fischereirechte und für Hegemaßnahmen abgelehnt. Die hohe Effektivität berufsfischereilicher Fanggeräte berge das Risiko einer zu hohen Entnahme, insbesondere, wenn sie von Personen genutzt werde, die nicht über die nötigen Fachkenntnisse verfügten. Schutzbestimmungen könnten daher unbeabsichtigt verletzt werden, zudem sei die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischbestände gefährdet. Die Vorgaben des Gesetzentwurfs zum Schutz des heimischen Fischbestandes seien grundsätzlich positiv zu bewerten. Es wäre aber sinnvoll, sich auf § 40 BNatSchG zu beziehen, der den Umfang des Besatzes mit gebietsfremden und invasiven Arten regelt, um sicherzustellen, dass diese Arten, die sich nicht durch menschliches Einwirken außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes etablierten.

Denn es heiÙe in Absatz 1, dass gebietsfremde Arten solche seien, die sich auÙerhalb ihres natÙrlichen Verbreitungsgebietes durch menschliches Zutun angesiedelt hãtten. Es sei jedoch in Betracht zu ziehen und verbindlich zu regeln, dass alle BesatzmaÙnahmen ausschlieÙlich mit heimischen und òkologisch unbedenklichen Fischarten durchgefÙhrt werden. Nur zertifizierte BesatzmaÙnahmen sollten zugelassen werden und eine òffentliche Fòrderung erhalten, um das Einbringen nichtheimischer oder invasiver Arten zu verhindern. Weiterhin relevant fÙr den Schutz der Fischbestãnde sei, dass neben der Mindestlãnge auch eine Maximallãnge, als sogenanntes Entnahmefenster, als optionale Rechtsverordnung vorgesehen werde. FÙr einige Fischarten, vor allem bei Raubfischen, sei nachgewiesen worden, dass ein Entnahmefenster den Bestand fòrdern kònne, da bei einigen Fischarten die Lãnge der weiblichen Fische positiv mit ihrer Fruchtbarkeit zusammenhãnge. Entnahmefenster kònnten demnach insgesamt die Pufferkapazitãt und Widerstandsfãhigkeit von Fischbestãnden gegenÙber UmwelteinflÙssen erhòhen. Weiterhin wurde dargelegt, dass der Besatz mit traditional genutzten Karpfenarten wie Spiegel-, Schuppen-, F1- oder Graskarpfen in natÙrlichen Gewãssern òkologisch problematisch sein kònne, da dadurch wichtige Unterwasserpflanzen in ihrer Entwicklung beeintrãchtigt werden kònnten und das Òkosystem nachhaltig geschãdigt werden kònne. § 40 BNatSchG stelle sicher, dass gebietsfremde Arten streng kontrolliert werden. Nach diesem Gesetz seien „... invasive, gebietsfremde Arten, die durch ihre Ausbreitung eine Bedrohung fÙr die biologische Vielfalt oder die damit verbundenen Òkosysteme darstellen.“ Insofern mÙsse sichergestellt werden, dass alle BesatzmaÙnahmen begleitet werden, um negative òkologische Auswirkungen in Bezug auf die Kriterien der WWRL zu vermeiden und die Begrifflichkeit des heimischen Fischbestands zu definieren, nãmlich als eine wildlebende Fischart, die in den letzten 100 Jahren ihr Verbreitungs- und regelmãÙiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise in Mecklenburg-Vorpommern gehabt und die sich auch ohne menschliche Hilfe, ùber mehrere Generationen hinweg, selbststãndig als Population erhalten habe. Diese Feststellung stehe auch in Ùbereinstimmung mit der Auffassung des Leibniz-Institutes fÙr Gewãsseròkologie und Binnenfischerei. Ebenfalls trage dies zur Sicherung der Biodiversitãt und des òkologischen Gleichgewichts in den Gewãssern bei. Zu § 19 merkt sie an, dass die Prãzisierung der zu leistenden AusgleichsmaÙnahmen, die Ergãnzung in Form von alternativen HegemaÙnahmen sowie die Einholung der Zustimmung durch die obere Fischereibehòrde sinnvoll und zu begrÙÙen sei. Mit der

verantwortungsvollen Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion der oberen Fischereibehörde müssten zudem diejenigen Ressourcen bereitgestellt werden, um die Maßnahmen adäquat zu überwachen, auszuwerten und zu bewerten. Dies stelle sicher, dass die Maßnahmen fachgerecht geplant und durchgeführt werden und zudem den ökologischen Anforderungen der gesetzlichen Vorgaben entsprächen. Der Fischbesatz allein führe in vielen Fällen nicht zu einer nachhaltigen Bestandssteigerung, insbesondere bei Arten, die sich natürlicherweise vermehren könnten. Wichtig sei aber auch der Erhalt der genetischen Diversität. Einseitiger Fischbesatz berge die Gefahr, den an den Standort angepassten Genpool durch die Einführung standortfremder Individuen zu beeinflussen. Dies könne die Resilienz und Anpassungsfähigkeit eines Fischbestandes langfristig mindern. Außerdem könnten Besatzmaßnahmen ineffektiv sein, wenn die Ursachen für den Bestandsrückgang nicht aufgeklärt würden, wie zum Beispiel durchgängige Wanderwege, geeignete Laichhabitats und ausreichende Nahrungsressourcen. Schwerpunkt sollte daher die Renaturierung und Habitatverbesserung sein. Im Weiteren geht sie auf Maßnahmen ein, der Überfischung entgegenzuwirken sowie auf den weiterführenden gesetzlichen Änderungsbedarf, der bislang nicht adressiert worden sei. So gebe es derzeit kein dauerhaftes, umfängliches Küstenfischmonitoring im Land sowie auch im Hinblick auf die Vorgaben der HELCOM kein einheitliches vergleichbares Monitoring der nichtkommerziellen Fischerei. Denn eine effektive und nachhaltige Bewirtschaftung der Fischbestände sei ohne regelmäßige wissenschaftliche Bestandsaufnahmen nicht möglich. Daher werde ein zwingender Handlungsbedarf zur Einrichtung eines umfassenden Monitoringsystems für die Küstengewässer gesehen, um den Zustand der Fischbestände überwachen und um die Bewirtschaftungsmaßnahmen regelmäßig anpassen zu können. Kontinuierliche wissenschaftliche Untersuchungen seien entscheidend, um den langfristigen Erfolg von Schutzmaßnahmen zu bewerten und um sicherzustellen, dass diese effektiv seien. Langfristige Strategien zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Fischbestände und ihrer Lebensräume sollten in diesem Zusammenhang kurzfristigen, symptombezogenen Maßnahmen vorgezogen werden. Insgesamt sei es unerlässlich, dass das Gesetz Regeln zur Verhinderung der Überfischung von Fischbeständen enthalte, die auf einem umfassenden Monitoring und wissenschaftlichen Erkenntnissen basierten. Diese Maßnahmen seien entscheidend, um die langfristige Erhaltung der Fischbestände und ihrer Lebensräume zu gewährleisten und die biologische Vielfalt zu schützen. Weiterführend werde eine Ergänzung des Gesetzesentwurfes als

wichtig erachtet, die die regelmäßige Überprüfung der Küstenfischerei-Verordnung vorsehe. Dadurch könne das zuständige Fachressort oder die zuständige Behörde ermächtigt werden, beispielsweise alle fünf Jahre zu evaluieren, ob die ausgewiesenen Schonbezirke in ihrer Ausdehnung sowie ihrer Art und Anzahl ausreichend seien, um dem Ziel einer ökologischen und bestandsschonenden Fischbewirtschaftung zu entsprechen. Diese Überprüfung sollte unter Berücksichtigung aktueller ökologischer Bedingungen, der Bestandsentwicklung und wissenschaftlichen Erkenntnisse erfolgen, so dass bei Bedarf auf Grundlage der Ergebnisse Anpassungen vorgenommen werden könnten, um sicherzustellen, dass sie weiterhin effektiv zum Schutz der Fischbestände und des Ökosystems beitragen. Aktuell befinde sich die Küstenfischerei-Verordnung in der Überarbeitung, auch hinsichtlich der Ergebnisse des Projektes „Bodden-Hecht“ des IGB. Die Projektergebnisse zeigten, dass die geltenden Bewirtschaftungsmaßnahmen zum Schutz des Hechtbestandes in den Küstengewässern in jüngerer Vergangenheit nicht ausreichend gewesen seien und eine Anpassung zur Sicherung des Bestands erforderlich sei. Langfristig sei es zwingend erforderlich, dass die Maßnahmen regelmäßig an neue Ausgangssituationen und wissenschaftliche Erkenntnisse angepasst werden könnten. Darüber hinaus werde in § 13 die Regelung zur Ausübung der Fischerei in Nationalparks und Naturschutzgebieten als problematisch angesehen. Bislang sei die Ausübung der Fischerei unter Berücksichtigung des jeweiligen Schutzzwecks in diesen Gebieten gestattet. Dies führe jedoch zu unterschiedlichen Regelungen für die Berufs- und Angelfischerei, was zu Konflikten zwischen der Fischerei und dem Naturschutz führe, die in der WWF-App „Seekarte“ aufgegriffen werde. Der Naturschutz sehe insbesondere in Gebieten wie den Bodden, die als Kinderstuben der Ostsee bekannt seien, die Notwendigkeit, langfristige Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen der Fischerei auf lokale Bestände zu minimieren. Dies sei angesichts der Erkenntnisse aus Studien besonders wichtig, wie das Projekt „Bodden-Hecht“ zeige, nämlich, dass eine lokale Überfischung zu erheblichen Risiken für ortstreue Bestände führen könne. Besondere Aufmerksamkeit solle daher denjenigen Schutzgebieten gewidmet werden, in denen diese Arten laichen würden und sich aufhielten. Gerade vor dem Hintergrund der EU-weiten Umsetzung von Naturschutzflächen mit 10%igem strengen Schutz und entsprechenden No-Take-Zones (*Anm.: Fangverbote für Meerestiere auf definierten Flächen*) wäre es elementar, das LFischG M-V bereits jetzt auf die gesetzlichen Ansprüche und ökologisch sinnvollen Bedürfnisse einzugehen. Besonders relevant sei

dies im Kontext der Vorlaichfischerei, welche potenziell verheerende Auswirkungen auf die Fischbestände und die ökologischen Prozesse in sensiblen Laichgebieten haben könne. Daher sei es entscheidend, Maßnahmen zu ergreifen, um die Vorlaichfischerei in solchen Gebieten zu regulieren und zu verhindern sowie die langfristige Gesundheit der Fischbestände und die ökologische Funktionsfähigkeit der Lebensräume zu erhalten.

Abg **Sandy van Baal**: bittet um Auskunft, ob es auch ein Binnenfischereimonitoring gebe und ob vonseiten des WWF der Karpfenbesatz befürwortet werde.

Ref. **Dominique Niessner** erwidert, dass ihr ein Binnenfischereimonitoring nicht bekannt sei. Besatzmaßnahmen mit Karpfen seien von den Gegebenheiten des Gewässers sowie der Karpfenart abhängig.

Ref. **Dr. Kilian Neubert** trägt vor, dass er die Interessen von 47.000 Verbandsmitgliedern im Land vertrete. Denn gerade Angler seien eine große Gruppe der Fischerei, weil das Land viele Gewässer und Angelmöglichkeiten habe. Er konstatiert, dass das bisherige LFischG M-V in der Praxis gut funktioniert habe. Insofern sehe man keinen zwingenden Änderungsbedarf, obwohl man sich bewusst sei, die Vorgaben des OZG erfüllen zu müssen. In Bezug auf den damit verbundenen Anpassungsbedarf und weitere Regelungsnotwendigkeiten weist er auf die Stellungnahme und die Beantwortung des Fragenkatalogs durch den Verband hin. Er hebt hervor, dass für die Fischereiberechtigten im Land der Karpfenbesatz eine besondere Bedeutung habe. Das wolle er für die gesamte Bevölkerung verstanden wissen, denn jeder kenne den Weihnachtskarpfen oder den Silvester-, Neujahrskarpfen. Darüber hinaus gebe es sogar Gemeinden im Land, die ein Abbild des Karpfens auf ihrem Wappen trügen. Eine Gemeinde trage sogar den Namen Karpin. Im Zuge der „Einbürgerung“ des Karpfens im Land vor Jahrhunderten sei es noch nicht um den Besatz von gebietsfremden Arten oder Neozoen gegangen. Der Hauptzweck sei gewesen, in der Fastenzeit etwas zum Essen bereitzustellen. Heutzutage habe dies natürlich eine andere Bewertung. Insofern könne man die Karpfenzucht auch als einen jahrhundertelangen Feldversuch definieren, der eindeutig zeige, dass Karpfen keine Neozoen seien, weil sie keine Konkurrenten in derselben ökologischen Nische für heimische bentivore Fischarten

seien. Der Karpfen habe solche Fischarten nachweislich nicht verdrängt, auch wenn sie in den Gewässern zusammen vorkämen. Insofern könne man diese Fischart nicht als Neozoon einordnen. Dies sollte bei Besatzmaßnahmen mit Karpfen immer im Blick behalten werden, denn diese seien für die Bevölkerung, insbesondere für Angler, sehr wichtig. Insofern werde empfohlen, den Gesetzestext entsprechend nachzuschärfen oder auf eine Streichung der Textpassage zu verzichten. Historisch gesehen, habe es den Karpfen immer gegeben. Insofern könne man die Gewässer entsprechend besetzen. Dennoch sehe man die Gefahr, dass der Besatz eingeschränkt werden könne. Ein weiteres wichtiges Anliegen sei eine andere Dimensionierung des Setzkeschers. Diese seien Vorrichtungen, die von Anglern genutzt würden, um einen Fang lebend zu hältern. Es seien in der Regel runde netzartige Behältnisse, die ins Wasser gehängt werden. Mit der neuen Vorschrift, einer parallel zur Wasseroberfläche gespannten Länge von 3,5 m, sei es in der Praxis schwierig, solche Setzkescher zu verwenden, da sie vom Boot oder Land aus zu verwenden seien. Bei einer Länge von 3,5 Meter sei die Nutzung eher mit Gefahren verbunden. Entscheidender sei aber der Durchmesser des vorgegebenen Setzkeschermaßes, damit der Fisch in seiner natürlichen Schwimmbewegung nicht gehindert werde. Das sei sehr wichtig. Der Landesverband war sich stets seiner Verantwortung bewusst, die ein Angler als Fischereiausübungsberechtigter gegenüber den Fischen haben müsse. Deshalb habe man in der Gewässerordnung geregelt, dass Fische nur in einer ausreichend dimensionierten Vorrichtung gehältert werden dürfen. Das heiße, wenn jemand einen großen Fisch in einen zu kleinen Setzkescher stecke, könne bei einer Kontrolle gefordert werden, die Hälterung einzustellen. Insofern wünsche man sich eine zielgerichtete oder praxisnahe Umsetzung der Setzkeschernutzung. Eine Länge von 3,50 m sei nicht praxisgerecht. Kritisch gesehen würden auch die Regelungen für eigenständige Fischereirechte von nicht qualifizierten Personen in § 11 Absatz 2. Es sei nicht bewusst gewesen, dass bspw. Aalfangeinrichtungen im Grundbuch eingetragen seien. Solche Fangvorrichtungen könnten ggf. Fließgewässer und in der Folge wandernde Fische den Durchgang versperren. Sofern solche Rechte im Grundbuch eingetragen seien, könne jeglicher folgende Grundstückskäufer diese Art der Fischerei ausüben. Dieser Umgang mit Fischen sei nicht waidgerecht. Es seien Qualifikationen wichtig, die zur Fischerei berechtigten. Im Hinblick auf die Elektrofischerei stimme er den Ausführungen seiner Vorredner zu. Die Elektrofischerei sei eine sehr schonende Fangmethode, wenn sie richtig angewandt werde, bspw. für

Bestandsanalysen, um den Besatz zu berechnen. Diese Möglichkeit sollte in der Praxis mit einer entsprechenden Genehmigungsdauer versehen werden, aber auch mit dem Nachweis der Qualifikation.

Vors **Dr. Sylva Rahm-Präger** bittet um eine nähere Erläuterung, warum im Grundbuch eingetragene Fischereirechte zu Problemen führen könnten und wie häufig solche Fälle seien?

Ref. **Dr. Kilian Neubert** erwidert, dass er bereits nicht mehr zeitgemäße Aalfangvorrichtungen in Landesgewässern gesehen und überprüft habe. Im Nachhinein habe man herausgefunden, dass dieses Fischaneignungsrecht an ein altes Mühlenrecht gebunden gewesen sei, so dass die Fischerei ohne jegliche Qualifikation ausgeübt werden können. Denn mit einer solchen Vorrichtung könne man, wenn man diese nicht richtig anwende, auch andere Tierarten fangen können, wie bspw. Entenküken. Solche Anlagen gebe häufiger, als man denke. Gerade im Bereich der Kleinen Seenplatte befänden sich mindestens drei solcher Eigentumsrechte, die die Gewässer des Landes tangierten, die Pächter fischereiwirtschaftlich nutzten oder wo das Fischereirecht gepachtet worden sei. Zu jeder Zeit könne ein dazu Berechtigter seinen Aalfang wieder aufmachen, obwohl die Einrichtung kein genehmigungsfähiges Fanggerät mehr sei. Dieses Beispiel zeige, dass jemand nicht qualifiziert genug sei, die Situation richtig einzuschätzen. Betroffen seien häufig Einrichtungen an alten Mühlen, alten Wehren, Kanalstrecken und besonders häufig im Umfeld von Schleusen, wo früher mit alten Fließsen, z. B. für die Flößerei, entsprechende Verkehrswege geschaffen worden seien, und wo nebenan eine Mühle betrieben worden oder eine Staustufe entsprechend mit einem Aalfang versehen gewesen sei.

Abg **Thomas Diener** spricht die Rohrwerbung an und bemerkt, dass er häufig gesehen habe, dass in der Regel die Schilfmahd zum Anlegen eines Steges oder für einen Bootsliegendeplatz erfolge. Die berufsmäßige Rohrwerbung habe er in der Praxis noch nie gesehen. Er frage sich deshalb, ob die Rohrwerbung für das Land relevant sei.

Ref. **Dr. Kilian Neubert** konstatiert, dass das Recht zur Rohrwerbung im Fischereigesetz verankert sei. Es sei aber ein genehmigungsfähiges Vorhaben, das

entsprechend von den unteren Naturschutzbehörden in den Landkreisen genehmigt werden müsse. Eine Genehmigung werde stets nur für vier Jahre ausgestellt und verfalle danach automatisch. Wenn nicht verlängert werde, müsse man ein entsprechendes avifaunistisches Gutachten nachweisen. Mecklenburg-Vorpommern fungiere aber als großflächiges Vogelschutzgebiet und weise relativ häufig Arten auf, die eine Rohrwerbung aus Vogelschutzgründen verhinderten. Aus seiner Sicht müsse die Rohrrichtlinie entsprechend angepasst werden. Derzeit gebe es wohl nur noch einen Betrieb im Land, der eine gültige Genehmigung habe und auch nicht verfallen lasse. Man müsse aber die Auswirkungen des Klimawandels berücksichtigen: Es gebe keine Eisbedeckung mehr, wie in den 60er, 70er, 80er Jahren, wo tausende Rohrbündel geborgen und entsprechend vermarktet worden seien. Solche strengen Winter gebe es nicht mehr. Insofern müsse sich die fachliche Praxis ändern, um Rohrwerbung überhaupt wirtschaftlich betreiben zu können. Ein Genehmigungsverfahren ende meistens beim Nachweis der Existenz einer Rohrdommel. Die Rohrwerbung habe erst in den vergangenen zehn Jahren wieder zugenommen, weil die Nachfrage nach Schilf als Baurohstoff oder alternativer Dämmstoff bzw. auch als Rohstoff für die erneuerbaren Energien zugenommen habe. Es gebe dazu Arbeiten des IGB in Potsdam, das festgestellt habe, dass eine strukturierte Mahd, also eine Unterteilung der Bereiche, in denen jedes Jahr gemäht, gar nicht gemäht oder nur returnierend alle 2 bis 3 Jahre gemäht werden könne, nicht nur keinen negativen Effekt auf die Vogelfauna habe, sondern sogar positive Effekte auf die Artenvielfalt haben könne. Von daher wäre es überlegenswert, diesen Paragraph im Gesetz zu belassen, zu einem späteren Zeitpunkt zu überprüfen und im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung noch einmal zu diskutieren.

Ref. **Prof. Dr. Robert Arlinghaus** (Leibniz-Institut für Gewässerökologie und Binnenfischerei – IGB) merkt eingangs an, dass er sich seit 20 Jahren wissenschaftlich mit der Berufs- und Angelfischerei befasse. In den vergangenen sechs Jahren habe das IGB an der mecklenburgisch-vorpommerschen Küste intensiv das sogenannte „Bodden-Hecht-Projekt“ bearbeitet bzw. daran geforscht. In seiner mündlichen Stellungnahme wolle er auf fünf Schwerpunkte eingehen. In Bezug auf den Gesetzesentwurf kritisiert er, dass die deutsche Fischereigesetzgebung in den Ländern keine moderne Fischereimanagement- Definition enthalte. In den meisten Landesgesetzen werde auf das sogenannte Hegeziel abgestellt (ADrs. 8/368, Folie 2), was man auch in



Mecklenburg-Vorpommern in § 3 des Gesetzentwurfes wiederfinde. Diese Definition sei jedoch ein altertümlicher Begriff, der vor allen Dingen ökologisch ausgerichtet sei. Grundsätzlich gehe es darum Maßnahmen zu treffen, die den Fischbestand erhalten. In der Praxis seien natürlich auch andere Ziele wichtig, nämlich soziale Ziele. Es gehe aber primär darum, die Wirtschaftlichkeit der Berufsfischerei zu erhalten sowie kulturelle Aspekte und – gerade in Mecklenburg-Vorpommern – auch touristische Aspekte zu berücksichtigen. Deshalb fehle ihm die Würdigung des Zwecks und Ziels des Gesetzes, nämlich die Fischerei und den gesamten Sektor zu entwickeln. Deswegen rege er an, in § 1 den Geltungsbereich des Gesetzes um eine Zielformulierung zu erweitern, die in seiner Präsentation (Folie 2) als neuer Absatz 6 zu finden sei. Diese Formulierung werde eher einem ganzzeitlichen Fischereimanagement gerecht. Vor diesem Hintergrund sei auch anzuraten, § 3 um einen neuen Absatz 4 zu ergänzen, der auf allgemeinere fischereiliche Bewirtschaftungsmaßnahmen abstelle und nicht nur auf die Hege, sondern auch auf vielfältige sonstige Maßnahmen, die das Ziel verfolgten, die Berufs-, Angel- und Freizeitfischerei sowie den heimischen Fischbestand zu fördern und zukunftsfähig zu erhalten (Folie 3). So etwas habe eine klare Signalwirkung, nämlich, dass es um das Fischereimanagement als Ganzes gehe. Konkreter sei bereits mehrfach die Frage der Definition des heimischen Fischbestandes erörtert worden. Insofern pflichte er seinen Vorrednern bei, dass sich gerade durch den Karpfen bzw. den Graskarpfen doch einige Probleme aus der vorgeschlagenen Novellierung des Gesetzes ergäben. Das betreffe insb. Satz 2 zur Definition des heimischen Fischbestandes, der gestrichen werden solle. Dort stehe, dass die Definition „heimische Fischart“ eine eigene Reproduktion über mehrere Generationen hinweg verlange. Beim aktuellen Wortlaut des Gesetzentwurfes könne das so interpretiert werden, als dass auch der Graskarpfen als heimischer Fisch definiert werde, weil er regelmäßig in Mecklenburg-Vorpommern vorkomme, sich aber natürlicherweise nicht fortpflanzen könne. Das sei aber ein Problem, weil der Graskarpfen definitiv als herbivore Fischart größere, ökologische Schäden verursachen könne. Diese Fischart sei definitiv nicht heimisch. Sie habe mit dem fischereilich relevanten Schuppen- oder Spiegelkarpfen, der eindeutig zum heimischen Fischbestand gehöre, nichts gemein. Eine Lösungsmöglichkeit wäre, Satz 2 beizubehalten und nicht zu streichen. Eine zweite Möglichkeit wäre, durch Rechtsnormen Fischarten (Positiv- oder Negativlisten) zu definieren, mit denen ein Besatz erfolgen könne oder nicht. Er bevorzuge aber einen dritten Lösungsweg, der auf der Folie 3 unten aufgeführt sei:

nämlich eine klare Definition im Fischereigesetz. Dadurch ließe sich der Unterschied zwischen heimisch oder gebietsfremd definieren und ein Bezug zur Eigenreproduktion heimischer Fischarten herstellen. Mit seinem Vorschlag, für eine Dauer von 100 Jahren, werde auch ein klarer Zeitbezug definiert. Ein weiteres Kriterium sei, dass sich eine heimische Fischart auch ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen hinweg selbstständig erhalten müsse. Wenn die Definition so erfolge, sei der Karpfen eindeutig heimisch, der Graskarpfen aber nicht. Dadurch könne man viele Unsicherheiten lösen. In Bezug auf die Reproduktionsfähigkeit von Fischen führt er aus, dass fischereiwissenschaftlich nachgewiesen werden könne, dass große Tiere eine große Bedeutung in Ökosystemen hätten und für die fischereiliche Produktivität wichtig seien. Darüber hinaus stifteten große Fische auch einen sozialen Nutzen, gerade für die Angelfischerei. Das habe das IGB beim Bodden-Hecht untersucht. Diese Feststellung gelte aber auch für Zander, Dorsche und andere Arten. Insofern regt er an, in § 22 die eine maximale Schonlänge mit aufzunehmen (Folie 4). Aktuell sei im Gesetzestext nur die Mindestlänge formuliert und finde sich entsprechend in der Binnenfischerei-VO als Mindestmaß wieder. Aber je nach Bedingung könne es sinnvoll sein, große Tiere zu schonen. Zum historischen Begriff Fangbestimmung gibt er den terminologischen Hinweis, dass im Fischereirecht die Entnahmebestimmung gemeint sei. In der Praxis heiße Fang nicht zwangsläufig Entnahme, denn man könne auch geschonte Fische fangen. Es führe immer wieder zur Verwirrung, wenn der Begriff Fangbestimmung verwendet werde, aber die Entnahme gemeint sei. Deswegen solle in der Novelle nicht der Begriff Fangbestimmung verwendet werden. Hinsichtlich der Darlegungen zum Setzkescher schließt er sich der Argumentation des Landesfischereiverbandes an (Folien 5 und 6). Primär gehe es darum, den tierschutzgerechten Umgang mit Fischen zu regeln. Für ihn sei es daher erstaunlich, dass ein relativ regelungsarmes Gesetz eine derart spezifische Dimensionsregelung zum Setzkescher aufgreife. Er halte es insofern für angeraten, solche Regelungen eher über eine gesonderte Rechtsnorm oder die Binnenfischerei-Verordnung zu regeln. Zudem sei ein entsprechend dimensionierter Setzkescher fischereiwissenschaftlich nicht im Detail untersucht worden. Darüber hinaus sei ein solcher Kescher für die Bootsangelei nicht praktikabel; es gebe in der Angelpraxis inzwischen eine ganze Reihe anderer Hälterungseinrichtungen. Die Folie 5 zeige auf der rechten Seite einen Kescher, der für die Karpfenangelei bedeutsam sei. Er befürworte, die definitorische Dimensionsbeschreibung zu streichen und stattdessen die Verwendung von

Setzkeschern oder ähnlichen Hälterungseinrichtungen beim Angeln zu definieren, was dann auch alternative technische Lösungen zulasse. Zudem regt er an, dass man im Gesetz konkret formuliere, dass gehälterte Fische in der Angelfischerei nicht ins Gewässer zurückgesetzt werden sollen, weil ein Fisch im Setzkescher stark gestresst werde. Dies sei durch Studien deutlich belegt worden. Andere Bundesländer regulierten diese Angelpraxis besser. So sei die Nutzung eines Unterfangkeschers deutlich tierschonender, weil das Netz aus gummiertem Material bestehe. Zudem habe die Wissenschaft nachgewiesen, dass gummiertes Material deutlich fischschonender sei. Vor diesem Hintergrund regt er an, sich an der Hamburgischen Ausführungsverordnung zum Fischereigesetz zu orientieren. In M-V könne man das ggf. über die Binnenfischerei-Verordnung geregelt werden, wenn man das Ziel des tierschutzgerechten Angelns verfolge. Auch müssten moderne Abhakmethoden erwogen werden, weil es eben nicht nur um Setzkescher gehe, sondern auch darum, wie man mit dem Fisch nach seinem Fang umgehe; möglichst ohne ihn zu verletzen. Weiter regt er hinsichtlich der Digitalisierung der Fischereischeine an, auch die Möglichkeit der Adressspeicherung von Anglern zu erwägen. Damit könnten die zuständigen Behörden in die Möglichkeit bekommen, auch Anschlussuntersuchungen für statistische Verfahren usw. zu nutzen. Das gelte insbesondere für Inhaber von Angelscheinen für die Küstenfischerei. Hintergrund seines Vorschlages sei, dass die EU-Kontrollverordnungen den zuständigen Verwaltungsbehörden sehr hohe Verpflichtungen auferlegten. Denn zukünftig seien auch im Rahmen der Angelfischerei die Erträge und Entnahmen zu erheben und zu belegen. Es werde eine große Herausforderung sein, diese Kompletterhebung umzusetzen. Nur wenn man über Adressen verfüge, kann man die notwendigen Stichproben ziehen und anhand derer Hochrechnungen durchführen. Dies sei einfach praktikabel und ziehe einen deutlich geringeren bürokratischen und Kosten-Aufwand nach sich. Auf der Grundlage seiner wissenschaftlichen Praxis könne er berichten, dass es dabei erhebliche Probleme gebe, mehrere 100.000 Euro bereitstellen zu müssen, um überhaupt eine repräsentative Stichprobe der Fänge in einer Region zu bekommen. Denn in Mecklenburg-Vorpommern werde das Angeln in einem erheblichen Umfang von Touristen betrieben. Man könne so Kosten vermeiden, indem man mit den entsprechenden Rechtsgrundlagen Sorge dafür trage, dass man die Adressen von Fischereischeininhabern und Küstenangelkarteninhabern speichern und für statistische Zwecke weiterverwenden dürfe.

Abg. **Michel-Friedrich Schiefler** erklärt, dass die zuletzt genannte Datenspeichermöglichkeit ein sehr interessanter Ansatz sei, der jedoch datenschutzrechtlich zu prüfen sei. Gleichzeitig könne vor Ort auch mehr Rechtssicherheit gewährleistet werden. Er konstatiert für sich, dass er die Darlegungen von Ref. Prof. Dr. Arlinghaus – insbesondere zum Karpfen – als sehr erhellend empfunden habe, weil ein Satz aus dem Gesetz gestrichen werden solle, der ggf. weitreichende Auswirkungen haben könne. Denn die mit dem Karpfenbesatz verbundenen Probleme seien in seiner Fraktion häufiger erörtert worden. Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Anhörung solle der Karpfenbesatz erneut diskutiert werden.

Abg **Sandy van Baal** bittet um Auskunft, welchen Umfang die Fischereiabgabe habe und wofür diese verwendet werde.

Ref. **Marin Bork** erwidert, dass die Verwendung der Fischereiabgabe über das Fischereigesetz gem. § 9 Absatz 3 geregelt werde, das den Rahmen dafür schaffe. Grundsätzlich solle eine bundeseinheitliche Regelung geschaffen werden, was begrüßt werde. Letztlich sei es so, dass in Mecklenburg-Vorpommern aktuell jeder gültige Fischereischein gelte, der im Heimatbundesland des betreffenden Fischereiausübenden ausgestellt worden und somit gültig sei, wenn dort die Fischereiabgabe entrichtet worden sei oder auch nicht. Der Fischereischein werde in Mecklenburg-Vorpommern anerkannt. Das sei die aktuell gängige Praxis. Das Problem aber sei, dass das Aufkommen durch die Fischereiabgabe sinke, weil das Angeln an der Küste mutmaßlich weniger attraktiv werde. Es könne aber auch andere Gründe dafür geben. Mit der Fischereiabgabe fördere man Projekte der Berufs- und Freizeitfischerei im Land. So gebe es bspw. Projekte, wie „Angeln-macht-Schule“, des Landesanglerverbandes und weitere Projekte, die auf die Jugendbildung ausgerichtet seien. Darüber hinaus gebe es Projekte, die sich mit dem Thema „Fisch aus M.V“, eine Image- und Marketingkampagne im Land, befassen. Man müsse konstatieren, dass die Einnahmen insgesamt knapper würden und man in diesem Jahr einen großen Aufwand betrieben habe, damit die Projekte hätten weitergeführt werden können. So habe man zum Beispiel keine Fördermittel mehr für die Landeswild- und Fischtage generieren können. Zudem verbrauche die Fischereiverwaltung einen relativ großen

Anteil der Einnahmen aus der Fischereiabgabe. Ein Teil der Maßnahmen, die im Haushalt des Fachressorts verankert seien, würden über die Fischereiabgabe finanziert. Dies könne er nicht nachvollziehen, weil die Fischereiabgabe für die Belange der Fischerei unmittelbar eingesetzt werden solle. Diese Einnahmen für die Finanzierung der Verwaltung zu verwenden sei aus seiner Sicht zweifelhaft zu bewerten. Um die Einnahmen zukünftig zu steigern, solle man sich an der Praxis anderer Bundesländer orientieren. Man könnte Angler aus anderen Bundesländern um eine ergänzende landesspezifische Fischereiabgabe bitten, damit diese einen entsprechenden gültigen Angelschein für das Land vorweisen könnten. Das würde zu erheblichen Mehreinnahmen führen. Dann werde es nicht mehr auffallen, dass so viel Geld für die Verwaltung ausgegeben werde. Aktuell seien 10 Euro zu entrichten. Diese Summe sollte zwar nicht erhöht werden, aber, wenn man die Einnahmen aus der Fischereiabgabe steigern wolle, sei dies der einzig gangbare Weg. Das werde in der Regel zwar nicht auf Gegenliebe stoßen, jedoch seien 10 Euro ein überschaubarer Aufwand, wenn man nach Mecklenburg-Vorpommern zum Angeln komme. Damit könnten die Bedingungen vor Ort verbessert werden, sowohl für die Freizeit- als auch für die Berufsfischerei.

Abg **Sandy van Baal** bezieht sich auf die Probleme mit invasiven Arten und möchte wissen, inwieweit diese bekämpft werden könnten, beispielsweise durch Entnahmen bzw. eine Anlandeverpflichtung. Als Beispiel führt sie die Schwarzmundgrundel an.

Prof. **Dr. Robert Arlinghaus** antwortet, dass das Thema „invasive Arten“ komplex und terminologisch sehr schwierig sei. Es gebe heimische, gebietsfremde und invasive Arten. Und der Begriff „invasiv“ impliziere stets eine negative, soziale oder ökologische Konsequenz. Insofern sei er sich mit der Klassifizierung der Schwarzmundgrundel nicht sicher. Denn Viele profitierten von ihrem Vorkommen, aber sie gelte als invasive Art, zumindest als eine, die hierher eindeutig nicht hingehöre. Die Realität werde, trotz Anlandeverpflichtung, sein, dass man diese Fischart nie wieder wegbekommen werde. Denn dieser Fisch sei sehr fruchtbar und ein Kulturfolger, der insb. in stark verbauten Gewässern Lebensräume, wie z. B. Blockgründe usw., annehme, dort wo keine andere Fischart vorkomme. Insofern könne man vorhersehen, dass diese Fischart bleiben werde. Und Entnahmen, um eine Fischart durch Fischereimaßnahmen

auszurotten, seien im Grunde genommen unmöglich. Man könne zwar die Biomasse stark reduzieren, aber das werde den Siegeszug der Schwarzmundgrundel nicht aufhalten.

Ref. **Dr. Kilian Neubert** ergänzt, dass man so für Angler und Fischer Probleme schaffen werde, da diese Fische einer sinnvollen Verwertung zugeführt werden müssten. Aber nicht jeder Angler habe das Verlangen Schwarzmundgrundeln zu essen, obwohl deren Fleisch sehr gut schmecke. Und nicht jeder Angler habe eine Katze oder einen Hund, die oder der gerne Fisch mag. Das Verfüttern an Tiere gelte als sinnvolle Verwertung. Sofern aber Angler ihren Fang keiner sinnvollen Verwertung zuführen könnten, stelle man diese vor einen großen Konflikt. Das müsse man bei einer solchen Regelung bedenken.

Abg **Thomas Diener** bezieht sich auf die Regelung, sich als Fischereischeininhaber oder Fischereiausübungsberechtigter ausweisen zu müssen. In seiner Jugendzeit habe jeder, der über acht Jahre alt gewesen sei, geangelt. Ob ein Angelschein oder Fischereischein vorhanden gewesen sei oder nicht, habe niemanden gestört. Man habe in fast allen Gewässer geangelt, und wenn jemand kontrolliert habe, sei man schnell weggelaufen. Heutzutage werde vielfach in speziellen Angelteichen geangelt. Dennoch gebe es Situationen, in denen unbedarfte Kinder oder Jugendliche angelten, die keinen Ausweis und auch kein oder alternatives Ausweisdokument mit sich führten, den/das man ggf. mit einem Angelschein oder einer Angelkarte abgleichen könne. Und professionelle Schwarzangler könne man sowieso nicht greifen. Deshalb interessiere ihn, ob es Hochrechnungen oder Schätzungen von Fallzahlen gebe, bei denen der Fischfang unberechtigt ausgeübt werde. Ggf. sei dies aber überhaupt kein Problem.

Ref. **Dr. Kilian Neubert** erwidert, dass es sehr gut sei, dass man in Mecklenburg-Vorpommern als Jugendlicher und als Kind angeln dürfe. Grundsätzlich sei die Frage zu stellen, ob man in diesem Alter überhaupt verpflichtet sei, ein Ausweisdokument mit sich zu führen. Eine Ausweispflicht sei in der Praxis schwierig umzusetzen und der falsche Ansatz. Aus diesem Grunde gebe es Bedenken. Es dürfe nicht dazu kommen, dass man erst ab einem Alter von 18 Jahren angeln dürfe. Sicherlich entstünden Konflikte bei der Überprüfung von Fischereiausübenden mit Vollbart, die behaupteten,

sie seien erst 13 Jahre alt. Es gebe andere Möglichkeiten das zu prüfen, jedoch brauche man Fingerspitzengefühl.

Vors **Dr. Sylva Rahm-Präger** konstatiert, dass sich auch jeder Verkehrsteilnehmer, der mit 15 Jahren Moped fahre, ausweisen müsse. Das sei selbstverständlich. Insofern könne man auch von Anglern verlangen, dass sie sich ausweisen. Wer Fische als öffentliches Gut entnehme, müsse sich ausweisen, und wenn es nur der Schülerschein sei. Letzteren könne man ab 12 Jahren in seiner Schule beantragen. Insofern habe fast jeder Schüler einen Ausweis.

Ref. **Dr. Kilian Neubert** stimmt den Ausführungen der Vors. zu und legt dar, dass sein Verband auch viele Jugendprojekte an Schulen zum Thema „Umweltbildung“ durchführe. Man beginne mit einer Einführung in die Gewässerökologie, um Kindern und Jugendlichen zu zeigen, dass Angeln oder das Ökosystem See mehr sei als das Fangobjekt „Fisch“. Der Verband zeige auch unterschiedliche Insektenlarven und informiere über die Grundlagen, wie sich ein Ökosystem aufbaue. Natürlich werde bei diesen Schulungen auch geangelt. Und in der Praxis würden Kinder durch Personen begleitet, die einen Fischereischein hätten und dementsprechend sachkundig seien. Angeln sei eine hervorragende Möglichkeit, um jungen Menschen dieses Hobby und die Natur näher zu bringen. Aber alle Schülerinnen und Schüler – von der Grundschule an – mit Ausweisen auszustatten, wäre relativ aufwendig.

Ref. **Martin Bork** verweist darauf, dass ab dem 14. Lebensjahr eine Fischereischeinpflicht bestehe. Das sei ein Ausweis, mit dem man seine Identität nachweisen könne und auch seine Qualifikationen. Wenn man zukünftig aber Fischereischeine ohne Lichtbild und ohne Adresse herausgebe, müsse man sich natürlich überlegen, welche Auswirkungen das in der Praxis habe. In anderen Bundesländern gebe es Fischereischeine im EC-Karten-Format mit Lichtbild und Adressfeld. Das sei die einfachste Lösung überhaupt. Auch die Binnenfischerei- und Küstenfischerei-Verordnung könne man so ändern, dass Jugendfischereischeine ab einem Alter von sechs, acht oder zehn Jahren ausgestellt werden können. Das qualifiziere junge Menschen nicht nur im waidgerechten Umgang mit den Tieren, sondern ermögliche ihnen auch ein „Ausweisdokument“ mit sich zu führen. Zudem werde der

Fischereischein von so jungen Menschen mit Stolz bei einer Kontrolle vorgezeigt. Hinzu komme, dass man, wenn ehrenamtliche Fischereiaufseher Jugendliche antreffen, die sich nicht ausweisen wollten, deren Fanggerät temporär beschlagnahmen können. Man könne ihnen dann mitteilen, wann und wo sie dieses wieder abholen könnten. Das sei eigentlich die gängige Praxis. Zudem würden die Eltern darüber informiert. In der Regel bleibe es bei einem belehrenden Gespräch, das der Sache diene.

Abg **Andreas Butzki** konstatiert, dass er seit vielen Jahren schulpolitischer Sprecher seiner Fraktion sei. Insofern sei er froh, dass man das Projekt „Angeln-macht-Schule“ umgesetzt habe. Das Projekt werde auch gut angenommen und sei gerade im Rahmen der Ganztagschule vertretbar. Hinsichtlich der Ausstellung der Ausweise durch die Schulen sehe er keinerlei Probleme. Die Erstellung eines Lichtbildausweises sollte man irgendwie hinbekommen. Jeder Fahrschüler habe ein Fahrticket mit einer Chipkarte, die ein Foto enthalte; die Adresse sei ebenfalls vorhanden. Insofern frage er sich, warum man das beim Fischerei- oder beim Angelschein nicht genauso hinbekommen sollte. In seinen Augen wäre das überhaupt kein Problem. Und im Großen und Ganzen sehe er auch keine Gefahr, wenn Kinder angelten, denn es sei ein schönes Hobby. Sofern Fische aber nur gefangen würden, um ein Foto zu posten und dann wieder zurückgesetzt würden, dann sei das alles andere als tiergerecht. Unabhängig davon sei das Angeln im ländlich geprägten Raum ein wichtiges Hobby, das auch gepflegt werden sollte. Und er wisse aus seiner Schulpraxis, dass sowohl Schüler als auch Lehrer von diesem Hobby begeistert berichteten. Deswegen sollte eine einfache und praktikable Lösung gefunden werden. Zudem wisse er darum, dass die Fischereiaufseher, gerade bei Kindern und Jugendlichen, eigentlich sehr behutsam und verantwortungsvoll vorgehen.

Abg. **Dr. Sylva Rahm-Präger** stellt hinsichtlich des Entnahmefensters fest, dass es gerade im Küsten- und Boddenbereich Probleme gebe. Da für den Hecht die Schonzeit, im Gegensatz zu anderen Bundesländern, im Land nur eine relativ kurze Schonzeit bestehe, sollte diese unter Einführung eines Entnahmefensters verändert werden, damit die großen Fische nicht als Trophäen geangelt werden. Man brauche große Fische, um eine Negativselektion zu verhindern und den Laichbestand zu



sichern. Sie bittet um Auskunft, welche Maßnahmen notwendig seien, um mehr Stabilität in die Boddenhecht-Population zu bringen, weil diese zu kippen drohe.

Ref. **Prof. Dr. Robert Arlinghaus** erwidert, dass es eine umfangreiche Dokumentation über den Bodenhecht im Land gebe. Schonmaßnahmen für große Tiere seien artübergreifend relevant, wenn scharf gefischt werde. Aber man brauche solche Regelungen nicht für jedes Gewässer. Das könne man an Binnengewässern erkennen, die von Berufsfischern bewirtschaftet würden und eigenständig Besitzmaßnahmen durchführen würden. So arbeite bspw. die Müritz Plau GmbH bei mehreren Fischarten mit einem Entnahmefenster. Dort sei diese Praxis bereits angekommen. In einigen Bundesländern hätten Entnahmefenster die Mindestmaße ersetzt. Ob man generelle Regelungen schaffen oder es bei lokalen Regelungen belasse wolle, müsse man sich überlegen. Denn man könne auch mit anderen Maßnahmen, die den Fischereidruck regeln, die großen Tiere schonen. Man müsse das nicht zwangsläufig über ein Entnahmefenster regeln. In der Angelfischerei funktioniere auch ein reduzierter Fangdruck sehr gut, z. B. durch die Ausweisung von Schon- und Schutzgebieten, die Festlegung von Schonzeiten bei Stellnetzen oder durch Beschränkungen der Maschenweiten von Netzen etc. Darauf hätten sich Interessengruppen beim Boddenhecht-Projekt in einem drei Jahre währenden Workshop verständigen können. Es gebe verschiedene Methoden, große Fische zu schonen, und für die Hechte lohne sich das. Grundsätzlich könne man auch die Schonzeiten erweitern. Aber dann sei man sehr schnell bei der Abwägung sozialer Kosten, weil mit erweiterten Schonzeiten auch der Zugang zu anderen Fischen, also für die Angelfischerei, reguliert werde. Insofern sollte man „Schnellschüsse“ vermeiden. Man brauche Zeit um abzuwägen, was besser oder schlechter sei. Für den Bodden-Hecht empfehle das IGB ein Entnahmefenster, weil der Hecht-Bestand sehr stark bedroht sei und die großen Tiere eine hohe ökologische und soziale Relevanz für diese Gewässer hätten. Zudem sei eine solche Regelung eine einfach umzusetzende Maßnahme, die von Angelbegeisterten akzeptiert werde. Dagegen gebe es in der Regel einen relativ geringen Widerstand. Ein Entnahmefenster sei aber nicht für die Berufsfischerei geeignet. Für diese Interessensgruppe werde empfohlen, mit oberen Maschenweiten für Netze zu arbeiten, weil dann die größeren Tiere geschont würden. Er weist weiter darauf hin, dass in den zuständigen Behörden diesbezüglich verschiedenste Anpassungen der Küstenfischerei-Verordnung erörtert

würden, bspw. veränderte Laichschongebiete, Winterlager usw., um den Fangdruck zu reduzieren. Im Land sei das aktuell ein laufender Prozess.

Ref. **Dr. Kilian Neubert** ergänzt hinsichtlich der Schonzeiten, dass der Hecht keine gesetzlich vorgegebene Schonzeit in Mecklenburg-Vorpommern habe. Die Fischereiberechtigten, sowohl die Berufsfischerei als auch der Landesanglerverband, der als Pächter von vielen Gewässern im Land in besonderer Verantwortung stehe, gäben für bestimmte Fischarten Schutzbestimmungen vor. So habe der Landesanglerverband eine Gewässerordnung, die für den Hecht eine Schonzeit und das Mindestmaß festlege, auch wenn dieses über dem gesetzlich vorgegebenen Maß liege. Es sei für den Landesanglerverband wichtig, in gesunden Fischbeständen angeln. Man berücksichtige somit auch die Zufriedenheit der Mitglieder. Und für Berufsfischer sei es von entscheidender Bedeutung, dass sie ihren Bestand gut erhielten und nicht überfischten, weil es um ihr eigenes Einkommen gehe. Deswegen würden die Fischereiberechtigten ein wachsames Auge darauf haben und Regelungen vorgeben, die häufig über die gesetzlichen Rahmen hinausgingen.

Ref. **Martin Bork** wirft ein, dass der Boddenhecht in Küstengewässern eine zweimonatige Schonzeit habe. Man könne notwendige Regelungen aber auch in der Binnenfischerei- und Küstenfischereiverordnung ausgestalten, bspw. die Ausgabe von Fischereischeinen usw. Derzeit arbeite man mit der oberen Fischereibehörde an beiden Verordnungen. Im Binnenbereich gebe es die Situation, in der private Pächter die Fischereirechte gepachtet hätten, seien es Berufsfischer oder Angelvereine. Diese Interessengruppen hätten einen großen Antrieb, die Bedingungen so zu gestalten, als dass eine nachhaltige Fischerei im Sinne des Gesetzes durchgeführt und auch in der Zukunft tragfähig gestaltet werden könne. Das sei im Küstenbereich aber ein überaus schwieriges Problem. Denn an der Küste sei die obere Fischereibehörde zuständig und das Fischereimanagement werde über die Küstenfischerei-Verordnung geregelt. Um aber die unterschiedlichen Interessen auszubalancieren, müsse das LALF als obere Fischereibehörde entsprechend handeln und die Küstenfischereiverordnung im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, insb. bei den Hechtbeständen, gestalten. Eigentlich wäre das einfach, und in das Fischereigesetz könnte man ein Entnahmefenster aufnehmen. Man könne dieses aber auch weglassen, wenn man es

in der Küstenfischerei-Verordnung detailliert regelt. Bei Binnengewässern werde vorsichtiger agiert, weil man fischereibiologische Erkenntnisse und die daraus resultierenden sozialen und auch wirtschaftlichen Folgen berücksichtige. Deshalb schlage er vor, zu erwägen, eine generelle Regelung im Fischereigesetz zu verankern oder spezielle Regelungen, insb. in Bezug auf den Boddenhecht und andere Raubfische im küstennahen Bereich, in der Küstenfischerei-Verordnung zu verankern.

Ref. **Prof. Dr. Robert Arlinghaus** ergänzt, dass hinsichtlich einer Regelung über eine Verordnung gem. § 22 nicht nur die Mindestlänge, sondern auch die Maximallänge für ein Entnahmefenster angegeben werden müsse.

Ref. **Dominique Niessner** fügt hinzu, dass in regelmäßigen Abständen sowohl die Küsten- als auch die Binnenfischereiverordnung an aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse anzupassen sei, um die Veränderungen zu berücksichtigen.

Abg. **Daniel Seifert** dankt den Sachverständigen die ausführlichen Sachverhaltsdarstellungen, die schriftlichen Stellungnahmen sowie deren Diskussionsbereitschaft.

Vors **Dr. Sylva Rahm-Präger** schließt die Diskussion und führt aus, dass der Ausschuss eine Reihe von Antworten auf Fragen sowie Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen erhalten habe, die bei dem einen oder anderen Abgeordneten im Nachgang noch zu weiteren Fragen führen würden. Diese seien in der kommenden Woche mit dem Fachressort zu klären. Auch sie dankt allen Sachverständigen für die fundierte Untersetzung der Thematik sowie für das gezeigte Engagement. Sie geht davon aus, dass es noch Fragen, insbesondere zur Ausgestaltung der Binnen- und Küstenfischereiverordnung und dem Gesetz geben werde. Abschließend stellt sie fest, dass es keine weiteren Fragen oder Anträge seitens der Ausschussmitglieder mehr gebe und schließt die Sitzung.

Sitzungsende: 14:17 Uhr



Gu/KS



Dr. Sylva Rahm-Präger  
Vorsitzende